

Beitragsordnung (Stand 09/2020)

CIVIS Lohnsteuerhilfverein e. V.



A) Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr beträgt einmalig inkl. gesetzlicher USt EUR 25,00. Bei zusammenveranlagten Ehegatten bzw. zusammenveranlagten eingetragenen Lebenspartnerschaften wird für die Aufnahme des Ehegatten bzw. des Lebenspartners keine Aufnahmegebühr erhoben.

B) Jahresbeitrag

Die Jahresbeiträge der Mitglieder staffeln sich gemäß nachstehender Tabelle, wobei sich die Bemessungsgrundlage zusammensetzt aus allen steuerfreien und steuerpflichtigen Einnahmen des betreffenden Veranlagungsjahres. Diese sind insbesondere:

- Bruttoarbeitslohn/-löhne, Versorgungsbezüge, steuerfrei bezogene Einnahmen (z. B. Einnahmen aus Übungsleitertätigkeit, steuerfreie Bezüge aus Bundes- oder Landeskasse), durch den Arbeitgeber steuerfrei gezahlte Auslösungen, Spesen- und Reisekostenpauschalen, steuerfreie Einnahmen unter Progressionsvorbehalt (z. B. Arbeitslosen- oder Krankengeld, ausländische Einkünfte), Kindergeldzahlungen
- der jährliche Gesamtbetrag der positiven Einnahmen aus sonstigen Einkünften (z.B. Renten, Unterhaltsleistungen und dauernden Lasten), aus Vermietung und Verpachtung, aus privaten Veräußerungsgeschäften, aus Kapitalvermögen

Bei zusammenveranlagten Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartnerschaften werden alle Einnahmen des betreffenden Besteuerungsjahres zusammengerechnet und nur ein Mitgliedsbeitrag erhoben, sofern beide Ehegatten bzw. Lebenspartner Mitglied sind.

Beitrags- klasse	Bemessungsgrundlage in EUR	Mitgliedsbeitrag in EUR inkl. gesetzlicher MwSt.
1	0,00 bis 7.500,00	75,00
2	7.500,01 bis 15.000,00	100,00
3	15.000,01 bis 25.000,00	120,00
4	25.000,01 bis 35.000,00	140,00
5	35.000,01 bis 50.000,00	160,00
6	50.000,01 bis 75.000,00	200,00
7	75.000,01 bis 100.000,00	250,00
8	100.000,01 bis 125.000,00	350,00
9	ab 125.000,01	450,00

C) Beitragserhebung

Die Aufnahmegebühr sowie die Jahresbeiträge werden vom Verein gemäß § 7 II der Satzung per Lastschriftverfahren eingezogen oder sind in Bar bei einer Beratungsstelle einzuzahlen.

Sind für ein neu eingetretenes Mitglied Steuererklärungen für mehrere Jahre zu fertigen, so werden die Einnahmen aus diesen Jahren gemäß Textziffer B dieser Beitragsordnung zusammengerechnet und ein Jahresbeitrag gebildet.

Die Jahresbeiträge der Mitglieder sind für die Dauer der ungekündigten Mitgliedschaft zu entrichten. Im Mahnverfahren richtet sich der Beitragsanspruch nach der zuletzt erhobenen Beitragsklasse, bei welcher der Verein im Besteuerungsverfahren tätig war.

Der Vorstand